



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0013-14-7

= RSS-E 18/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek und Helmut Mojescick unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]
(Fachgruppe [REDACTED]), gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der All-Risk-Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihr Unternehmen eine All-Risk-Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Dieser Versicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die All-Risk-Versicherung (ABAV) zugrunde. Für den gegenständlichen Fall von Bedeutung sind die Pkt. 1.1.2. und 1.1.4, welche auszugsweise lauten:

**„1.1.2 Zusätzliche Gefahren zur Feuer-Versicherung
(EXTENDED COVERAGE)**

(...) b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall

Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden, Schäden an Fahrzeugen, Schäden an Wegen, Straßen und Brücken.

1.1.4 Unbenannte Gefahren (ALL-RISK)

Sachschäden

Die Versicherung ersetzt die in der direkten, unmittelbaren Zerstörung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen der versicherten Sachen bestehenden Sachschäden durch plötzlich, unvorhergesehen, unvorhersehbar und unfallartig (von außen) eingetretene Gefahren und Ereignisse am Versicherungsort, sofern solche Gefahren, Ereignisse und Sachschäden nicht von der Versicherung ausgeschlossen sind.

(...)

Nicht versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch nachstehende Versicherungen versichert werden können:

- Feuer-Versicherung gemäß Punkt 1.1.1,*
- Versicherung zusätzliche Gefahren zur Feuer-Versicherung (EC) gemäß Punkt 1.1.2,*
- Weitere benannte Gefahren gemäß Punkt 1.1.3(...)"*

Am 17.3.2014 kam es in einem Baumarkt der Antragstellerin zu einem Schaden. Ein Mitarbeiter der Antragstellerin vergaß beim Einfahren in eine Lagerhalle, die Teleskopgabel des Gabelstaplers einzufahren. Er kollidierte mit dem Sturz des Rolltores und beschädigte die darüber liegende Fassade.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des Schadens mit der Begründung ab, dass gemäß Pkt. 1.1.2 der Bedingungen Schäden durch Fahrzeuge ausgeschlossen sind, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

Die Antragstellerin brachte in der Folge vor, es müsse sich dann um einen Schaden aus einer unbenannten Gefahr iSd Pkt.1.1.4 handeln, was vom Versicherer mit der Begründung abgelehnt wurde, dass der Fahrzeuganprall grundsätzlich in Pkt.1.1.2. genannt sei und daher eine Deckung als unbenannte Gefahr iSd Pkt.1.1.4 ausscheide.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 28.4.2014, die Deckung des Schadenfalles zu empfehlen. Zusammengefasst sei der Schadenfall entweder nach Pkt. 1.1.2 als Fahrzeuganprall oder nach Pkt. 1.1.4 als unbenannte Gefahr zu decken. Überdies sei in den genannten Bedingungen ein Ausschluss für Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit, der den Versicherungsschutz für unbenannte Gefahren „inhaltsleer“ machen würde.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 7.5.2014 auf die bisherige Korrespondenz.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen.

Wendet man diese Kriterien auf Abschnitt B Pkt. 1.1.2 lit b der Allgemeinen Bedingungen für die All-Risk-Versicherung (ABAV) an, dann muss der Gabelstapler als „Straßenfahrzeug“ iSd genannten Klausel beurteilt werden, weil er auf einer Straße bewegt werden kann. Da sich aber nach der vereinbarten Klausel der genannten Bedingungen der Versicherungsschutz nicht auf Schäden erstreckt, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden, hat sich die Antragsgegnerin zu Recht auf diesen Versicherungsausschluss berufen.

Der Argumentation der Antragstellerin, dass es sich bei dem Schaden um einen Schaden aus einer „unbenannten Gefahr“ iSd Pkt. 1.1.4 der ABAV handelt, ist Folgendes zu erwidern:

Bei dem geltend gemachten Schaden handelt es sich - wie bereits dargelegt - um einen Schaden, dessen Ursache in Pkt. 1.1.2 der Bedingungen genannt ist, dessen Deckung durch die Antragsgegnerin jedoch aufgrund eines Risikoausschlusses entfällt. Dieser Ausschluss wirkt jedoch iSd des Pkt. 1.1.4. letzter Halbsatz auch auf die Deckung von unbenannten Gefahren fort.

Der Argumentation der Antragstellerin, dass der Ausschluss für Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit den Versicherungsschutz für unbenannte Gefahren „inhaltslos“

machen würde, kann darüber hinaus aus nachstehenden Gründen nicht beigespflichtet werden:

Wie bereits dargelegt wurde, ist der Versicherungsvertrag ein formfreier Konsensualvertrag, der durch Angebot und Annahme gemäß § 861 ABGB zustande kommt. Zum Inhalt des Vertrages gehören auch die in den Versicherungsbedingungen angeführten Risiken und Ausschlüsse. Im Wege der Auslegung eines Vertrages können daher nicht Risiken als versichert gelten, die nach dem übereinstimmenden Vertragswillen der Parteien bei Abschluss des Versicherungsvertrages ausgenommen sind.

Das kontinentaleuropäische Versicherungsrecht kennt mit wenigen Ausnahmen (zB in der Transportversicherung) keine Allgefahren- oder All-Risk-Versicherung. Versichert ist aber grundsätzlich, was im Versicherungsvertrag umschrieben ist. Darüber hinaus kann jedoch der Versicherer ausdrücklich erklären, welche Risiken er nicht übernimmt bzw. in welchen Fällen er sie doch übernimmt. Dabei kann der versicherte Umfang ganz allgemein verkleinert, betraglich begrenzt oder ausdrücklich ausgenommen werden.

Wie weit ein Risikoausschluss wirkt, hängt von der Deutlichkeit der Formulierung ab. Hier besteht ein ausdrückliches Klarheitsgebot an den Versicherer (vgl. Schalich, Obliegenheitsverletzungen und ihre Folgen, ZVR 1995, 349 f.).

In einer Entscheidung des OGH vom 26.1.2005, 7 Ob 1/05f, wurde zum Deckungsumfang einer Haushaltsversicherung ausgesprochen, dass ein Versicherungsnehmer nicht erwarten dürfe, dass mit einer Haushaltsversicherung schlechthin jedes Risiko abgedeckt ist (vgl. auch RSS-0023-11=RSS-E 26/11).

Wendet man diese Kriterien auf den vorliegenden Sachverhalt an, dann hängt es immer vom Willen der Streitparteien ab, welche Schäden durch eine sogenannte „All-Risk-Versicherung“ abgedeckt sein sollen. Die Feststellung eines derartigen behaupteten Vertragswillens würde aber nach der ständigen Judikatur eine Beweisfrage darstellen (vgl. RS0043408), die in einem zivilgerichtlichen Verfahren zu klären wäre.

Jedenfalls war aber nach der derzeitigen Aktenlage in rechtlicher Hinsicht der Schlichtungsantrag abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. Juni 2014